Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Berausgegeben von Efcher und Ufferi.

Band I.

N. XLV.

Vern, 4. Februar 1800. (15. Pluviose VIII.).

Mittel, das Ba erland zu retten, in der Bertagung proviforischen Regierung gesprochen. der Rathe, in einer von ihnen niederzuseszenden Comel Um euch noch zu sagen, wie sehr Laharpe alles

Greffen Aath, 20. Jan war.

(Fortschung.)

Welchluß von Suters Meinung.)

Mun will ich euch noch zwei Haafachen vor, legen:

Der Nouvelifte Naudvis schiebe. "Die deef Frieder Vergenschaft und der Schieben der vorläglingen, der bestehe der vorläglingen, der der vorläglingen, der der vorläglingen, der der vorläglingen der vorläglingen, der der vorläglingen der vorläglingen der vorläglingen, der der vorläglingen der vorläglingen

ihn heute zum Dant gestürzt haben.

Erlacher. Der Borschlag ist zerrissen, und wir haben den drei Direktoren die Ehre genommen, aber nur das Volk kann sie ihnen durch Ausdeckung dieses Ziehungsrath, oder in der Ceutralverwaltung, und Versahrens gegen sie wieder geben, und darum mache man alles bekannt, was hierauf Bezug hat. Wo ist eine Verschwörung? Mit dem tiessien Schmerzen, der nur das herz zerreist, sah ich die Gesezgebung handeln, so der in Staatsrath sein Versahrung der unstretenden Glieder nur das herz zerreist, sah ich die Gesezgebung handeln, so der in Staatsrath sein Versahrung der unstretenden Glieder ungerecht, ohne Verhör urtheilen. Miles war eine abgerechte vorbereitete Sache, darum waren unstre abgerechte vorbereitete Sache, darum waren unstre Wahlbersammlungen durch den gesezsenden Körz wer seinen das Wecht hat, hierüber zu disponiren, und die drei gestürzten Direktoren, denen man ihre Albendssung vom 7. auch noch zum Verbrechen machen Albendsitzung vom 7. auch noch zum Verbrechen machen will; hatten sie nicht das Recht sich zu versammeln, weil er Präsident ihnen verweigert hatte, eine Sitzung den gleich gezählt, und einander während den Sitzung zu halten, um sich über das Baterland zu berathen! gen angezeigt, welche nicht auseinander geben, bis daß sie den franklischen General ansprachen, soll auch vie Wahlen geendigt find. Sunde fenn; haben die andern aber nicht auch das Gleiche gethan? Roch feibst sprach uns bavon; turs cathen unterhalten nur eine Ranglei; gleichwohl hat bas Herz blutet mir, wenn ich an alle die Ungerechtigs ein jeder dieser vier Staatsrathe sein eigen Fach der keiten zurüfdenke — ich stimme ganz Gapani bet, und Verrichtungen, welches ihm der Vollziehungsrath begehre aber, daß auch Moussons Brief gleich allen nach Anleitung der Gesetze bestimmt und anweiset, übrigen Schriften, die hierauf Bezug haben, bekannt und jeder ift für die richtige und schleunige vesor gemacht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf der umgeänderten helv. Staats, verfassung, dem Senat vorgelegt von den Burgern Krauer und Kubli, als Minoritat der Konstitutionscommis ton, den 15. Jenner 1800.

(Fortfegung.)

Siebenber Abschnitt. Regierungs : Rath.

05. Die Konstitutions ; und gefegmäßige Be forgung der Regierungsgeschäfte wird achtzehn Gliedern anvertraut.

Sinf Glieder bilden den Bollziehungerath.

Bier Glieder find Staatstrathe.

Fünf Glieder bilden die Centralverwaltung. Dier Glieder besorgen das Nationalschazamt.

Diese achtzehn Glieder machen den Regierungs,

rath aus.

versammlung, derer 18 find, ein Mitglied aus Dem vollziehenden Gewalt Statt finden durfen. Umfang ihrer 5 Bezirfe, und bas gefeggebende Corps weiset jedem Diefer Mitglieber feine Stelle an.

Willführliche verabscheute, bemerke ich nur, daß er 67. Jedes Jahr tritt ein Drittheil von obigen vor einem Jahr die gleichen Manner erhielt, welche 18 Gliedern aus, namlich zwei aus dem Vollziehungs, rath, einer aus dem Staatstath, zwei aus der Cen;

70. Der Bollziehungerath fammt ben Staats gung berfelben befonders verpflichtet.

71. Die Regierungeglieder, desgleichen auch alle und jede Beamte Der vollziehenden Gewalt in

der Republik, find verantwortlich

1) Rur jeden von ihnen unterschriebenen Uft, bet bon den gefeggebenden Rathen für inconstitus tionell erflart wird.

2) Für die Richtvollziehung der Gefehe und Der Berordnungen ber öffentlichen Berwaltungen.

3) Für die Partifularvefehle, die fie gegeben has ben, wenn dieselben der Ronstifution, den Gesetzen und den Verordnungen zuwiderlaufen. Falls ber Regierungerath, ober einige feiner Mitglieder, militarische Gewalt braudten, oder gebrauchen wollten , Jur Bollführung besjenis gen, welches die Gefezgebung unter oberwähnte Bergehungen erklart, so hat en folder Bers fuch ober Schritt die Entsetzung von ihren Stell len zur unmittelbaren Folge.

72. Um in den Regierungsrath gewählt werden gu fonnen, muß man das Alter von vierzig Jahren

erreicht haben.

73. Das Gefet bestimmt die Bermandschafte grade, die gwischen den Gliedern des Regierungs, In obigem Endzweck ernennt jede Wahl: rathe sowohl als in den verschiedenen Zweigen Der

74. Wenn ein oder mehrere Stellen im Res gierungerathe, durch Tod, angenommene Entlaffung,